

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 11. März 1930:	
Wahl zur Kleingartenkammer	S. 107.
II. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 14. März 1930	" 107.

Mitteilung des Senats

vom 11. März 1930.

Wahl zur Kleingartenkammer.

Durch das Gesetz über die Wahl zur Kleingartenkammer vom 17. Juli 1929 (Gesetzbl. S. 143) ist das Mandat der Mitglieder der Kleingartenkammer bis zum 31. März 1930 verlängert worden, weil eine Änderung der Vorschriften über die Wahlen zur Kleingartenkammer beabsichtigt war und es nicht zweckmäßig erschien, kurz vorher noch eine Neuwahl vorzunehmen (Mitteilung des Senats vom 26. Juni 1929, Verhdlg. S. 213). Dieser Grund besteht auch heute noch fort. Der in Bearbeitung befindliche Gesetzentwurf zur Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes hat nicht so gefördert werden können, daß er noch rechtzeitig vor dem 31. März 1930 der Bürgerschaft zur Beschlußfassung zugehen kann. Die Landwirtschaftskammer hat daher im Einvernehmen mit der Kleingartenkammer und dem Verband bremischer Kleingartenvereine beantragt, die Neuwahl für die Kleingartenkammer um weitere 3 Monate bis zum 30. Juni 1930 hinauszuschieben.

Der Senat stimmt dem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, sich mit dem nachstehenden Gesetzentwurf einverstanden zu erklären.

Gesetz über die Wahl zur Kleingartenkammer.

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:
Die für die Zeit bis zum 23. September 1929 in die Kleingartenkammer gewählten Mitglieder der Kammer scheiden erst mit dem 30. Juni 1930 aus.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 14. März 1930.

1. Erlass eines neuen Stempelsteuergesetzes.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. 1929 S. 385 ff.) mit den anliegenden Anträgen ihres Juristischen Ausschusses und nachstehenden Änderungen:

„Die Tarifstelle VI wird gestrichen. Daraus ergeben sich die folgenden redaktionellen Änderungen: